

FAQ zum Umgang mit dem Coronavirus im Hafen

Was müssen Seeleute beachten? Wo finden Sie weitere Informationen?

(<https://www.hamburg.de/hphc/13906852/faq-seeleute-corona/>)

1. Welche ist die zuständige Behörde für Seeleute in Hamburg?
2. Dürfen Seeleute berufsbedingt aus dem Ausland nach Hamburg einreisen?
3. Dürfen Seeleute in Hamburg abmustern und in ihre Heimat (Drittstaat) ausreisen?
4. Ist der Landgang für Seeleute in Hamburg erlaubt?
5. Müssen Seeleute mit Wohnort in Deutschland nach Abmusterung an ihrem Wohnort 14 Tage in Quarantäne?
6. Muss ein Schiff, das aus dem Ausland nach Deutschland einreist, in Quarantäne?
7. Darf ein Schiff mit COVID-19 Fällen/Verdachtsfällen nach Hamburg einlaufen?
8. Muss ein Coronavirus-Test oder eine medizinische Untersuchung erfolgen, wenn Seeleute in Hamburg von Bord wollen?
9. Kann ein Coronavirus-Test für Seeleute in Hamburg durchgeführt werden?
10. Welches Verkehrsmittel kann ein Seemann nach der Abmusterung nutzen, um zu seinem Wohnort oder dem Flughafen zu kommen?
11. Kann ein amtliches Gesundheitszeugnis, das ein Heimatland bei Einreise fordert, ausgestellt werden?
12. Muss ein Schiffsarzt an Bord eines Schiffes verbleiben?

1. Welche ist die zuständige Behörde für Seeleute in Hamburg?

Für Seeleute, die sich auf einem Schiff oder auf direkter Durchreise zu einem Schiff befinden, das im Hamburger Hafen liegt, ist das Hamburg Port Health Center die zuständige Behörde.

Für Seeleute, die sich im Hamburger Stadtgebiet aufhalten (z.B. Hotel, Seemannsmission, Quarantäneeinrichtung) ist das Bezirksgesundheitsamt dieses Aufenthaltsorts zuständig.

Das jeweils zuständige Gesundheitsamt findet man hier: (<https://tools.rki.de/plztool/>).

2. Dürfen Seeleute berufsbedingt aus dem Ausland nach Hamburg einreisen?

Die Einreisebedingungen der zuständigen Grenzpolizei sind zu beachten.

Seeleute dürfen aus dem Ausland nach Hamburg einreisen. Sie unterliegen nicht der 14-tägigen Quarantänepflicht, wenn sie sich auf direkter Durchreise zu ihrem Schiff befinden. Diese Ausnahme von der Quarantänepflicht gilt auch, wenn sie aus einem Risikogebiet nach Hamburg einreisen. Max. eine Übernachtung wird grenzpolizeilich noch als direkte Durchreise gewertet. Nach der Einreise müssen Seeleute spätestens am darauffolgenden Tag an Bord des Schiffes ein.

Seeleute, die aus einem Risikogebiet nach Hamburg einreisen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein ärztliches Zeugnis (negativer SARS-CoV-2-Test) vorzulegen.

(s. RKI-Liste der Risikogebiete,
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Wir weisen eindrücklich auf die Sinnhaftigkeit einer Quarantäne und einer SARS-CoV-2-Testung nach Einreise aus einem Risikogebiet hin um z.B. ein Ausbruchsgeschehen an Bord eines Schiffes zu vorzubeugen!

Es sollte keine Reise angetreten werden bei Erkrankung oder begründetem Verdachtsfall bzw. Kontakt zu einem COVID-19 Patienten innerhalb der letzten 14 Tage. Allgemein geltende Hygienemaßnahmen und Kontakteinschränkungen gemäß der Allgemeinverfügung der Stadt Hamburg sind zu befolgen (<https://www.hamburg.de/verordnung/>)

3. Dürfen Seeleute in Hamburg abmustern und in ihre Heimat (Drittstaat) ausreisen?

Die Einreisebedingungen der jeweiligen Heimatländer sind zu beachten. Zum Zwecke der Durchreise werden von der Wasserschutzpolizei (Grenzpolizei) Visa erteilt.

Abgemusterte Seeleute dürfen aus gesundheitsbehördlicher Sicht ohne Quarantäne durch Deutschland durchreisen (zum Beispiel auf direktem Weg zum Bahnhof oder Flughafen). Max. eine Übernachtung wird grenzpolizeilich noch als direkte Durchreise gewertet. Nach der Abmusterung müssen Seeleute spätestens am darauffolgenden Tag ausgereist sein.

Wenn Seeleute mit dem Schiff aus einem Risikogebiet kommen und abmustern, sind sie verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein ärztliches Zeugnis (negativer SARS-CoV-2-Test) vorzulegen.

Es darf keine Reise angetreten werden bei COVID-19-Erkrankung und begründetem Verdachtsfall bzw. Kontakt zu einem COVID-19 Patienten innerhalb der letzten 14 Tage. Sollte ein solches Krankheitsbild vorliegen, muss sofort eine Meldung an den Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst erfolgen.

Allgemein geltende Hygienemaßnahmen und Kontakteinschränkungen gemäß der Allgemeinverfügung der Länder sind zu befolgen (Für Hamburg: <https://www.hamburg.de/verordnung/>).

4. Ist der Landgang für Seeleute in Hamburg erlaubt?

Aus gesundheitsbehördlicher Sicht ist Landgang für alle Seeleute unter Beachtung der Maßgaben der Hamburger Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit allgemeinen Hygienemaßnahmen, Kontakteinschränkungen und Maskenpflicht (<https://www.hamburg.de/verordnung/>) möglich.

Bei Schiffsanläufen aus Nicht-EU-Staaten gelten die Regelungen der grenzpolizeilichen Behörde. Ein kurzer Landgang im Hafengebiet inklusive Besuch der Seemannsmission (Duckdalben) soll auch hier allen Seeleuten unter Beachtung der Hygieneregeln ermöglicht werden.

5. Müssen Seeleute mit Wohnort in Deutschland nach Abmusterung an ihrem Wohnort 14 Tage in Quarantäne?

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem auf der Homepage des Robert Koch Instituts ausgewiesenem Risikogebiet aufgehalten haben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html), sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Bei Einreise ist sofort Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen (<https://tools.rki.de/plztool/>). Auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes ist ein SARS-CoV-2-Test vorzuweisen. Dieser kann je nach Landesrecht die Quarantäne verkürzen.

6. Muss ein Schiff, das aus dem Ausland nach Deutschland einreist, in Quarantäne?

Nein, formal muss ein Schiff nicht in Quarantäne. Es sind jedoch die Regelungen zum Landgang für Seeleute zu beachten. Im Falle eines Krankheits-/Verdachtsfalles an Bord ist eine unverzügliche Kontaktaufnahme zum Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst erforderlich. Dieser wird dann weitere Maßnahmen anordnen.

7. Darf ein Schiff mit COVID-19 Fällen/Verdachtsfällen nach Hamburg einlaufen?

Ja, der Hamburger Hafen (wie auch Wilhelmshaven, Bremerhaven, Kiel und Rostock) ist ein sog. designierter Hafen und verfügt über die in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) festgelegten Kernkapazitäten, um auf grenzüberschreitende Risiken für die öffentliche Gesundheit reagieren zu können.

Spätestens 24 Stunden vor Ankunft ist die Seegesundheitserklärung (*Maritime Declaration of Health* (MDH)) ausgefüllt an den Hafenärztlichen Dienst zu übermitteln und bei Erfordernis auch kurzfristig anzupassen. Bei Auftreten eines Verdachtsfalles ist dieser jederzeit nachzumelden. Eine Kontaktaufnahme mit dem Hafen- und Flughafenärztlichem Dienst ist erforderlich (24/7) unter 0173-2322871.

8. Muss ein Coronavirus-Test oder eine medizinische Untersuchung erfolgen, wenn Seeleute in Hamburg von Bord wollen?

Eine medizinische Untersuchung bei asymptomatischen Personen ist nicht erforderlich. Ein Test auf SARS-CoV-2 wird im begründeten Verdachtsfall durch den Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst durchgeführt.

Wenn Seeleute mit dem Schiff aus einem Risikogebiet kommen und abmusternd, sind sie verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein ärztliches Zeugnis (negativer SARS-CoV-2-Test) vorzulegen.

Informationen zu diesem Thema finden sich auch unter:

https://www.healthygateways.eu/Portals/0/plcdocs/EU_HEALTHY_GATEWAYS_2019_nCoV_EUMS_E-E_screening_6_2_2020_V1b.pdf?ver=2020-02-11-094124-737

9. Kann ein Coronavirus-Test für Seeleute in Hamburg durchgeführt werden?

Ein Test auf COVID-19 wird im begründeten Verdachtsfall durch den Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst durchgeführt. Eine Testung durch den Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst ohne dass ein Krankheitsverdachtsfall vorliegt (zum Beispiel für ein sogenanntes „Freitesten“), wird nicht durchgeführt oder angeboten.

Bis 72 Stunden nach Einreise aus dem Ausland ist ein kostenloser SARS-CoV-2-Test an verschiedenen Teststationen in Hamburg auch für Seeleute möglich.

10. Welches Verkehrsmittel kann ein Seemann nach der Abmusterung nutzen, um zu seinem Wohnort oder dem Flughafen zu kommen?

Der öffentliche Personennahverkehr der Stadt Hamburg ist weiterhin nutzbar, die aktuellen Rahmenbedingungen, beispielsweise eine Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sind zu beachten. Ebenso sind Taxiunternehmen weiter auf Personentransport eingestellt. Fernbusunternehmen und die Deutsche Bahn fahren mit zum Teil eingeschränktem Fahrplan. Es wird daher ausdrücklich auf die **bundesländerspezifischen** Allgemeinverfügungen bezüglich Maskenpflicht und Abstandsregelungen hingewiesen.

Personen, die quarantänepflichtig, COVID-19 erkrankt oder Kontaktpersonen zu einem COVID-19-Fall sind, dürfen nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr reisen. Hier ist ein geeigneter Transport ggf. in Absprache mit dem Hafenärztlichen Dienst zu organisieren.

11. Kann ein amtliches Gesundheitszeugnis, das ein Heimatland bei Einreise fordert, ausgestellt werden?

Ja, dies ist kostenpflichtig über den Hafen- und Flughafenärztlichen Dienst möglich. Hierbei müssen ggf. Fristen der Gültigkeitsdauer des Heimatlandes beachtet werden. Terminvereinbarung ist unter hphc@hu.hamburg.de oder +49 40 428452209 möglich.

12. Muss ein Schiffsarzt an Bord eines Schiffes verbleiben?

In Absprache mit dem Arbeitskreis Küstenländer und dem Hamburger Hafenkapitän ist es bei Aufliegern notwendig, dass ein Schiffsarzt an Bord verbleibt. Im Einzelfall kann über eine Abweichung davon entschieden werden.